

Abwendungsvereinbarung

zur Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung



zwischen **Stadtwerke Riesa GmbH**
Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa (nachfolgend SWR)

- - vertreten durch den Geschäftsführer Herrn René Röthig-

und Frau/Herrn/Firma*

.....
Vor- und Nachname*

.....
Kundennummer/RE*

.....
Straße, PLZ, Ort*

.....
Telefonnummer/Mailadresse

(nachfolgend Kunde)

Wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§ 505a BGB) und bieten Ihnen daher zur Abwendung der Unterbrechung Ihrer Versorgung den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. §19 Abs. 5 Strom-/Gas-Grundversorgungsverordnung an.

1. Tilgung

1.1 Den SWR stehen die im Sperrauftrag detailliert aufgeführten Forderungen Ihnen gegenüber zu.

Der Kunde wünscht eine

Stundung* bis
Datum (TT, MM, JJJJ)*

Hinweis: Nur möglich für einen kurzfristigen Zeitraum!

Ratenzahlung*

1.2 Tilgungsplan bei Ratenzahlung (ggf. Extrablatt verwenden)*

	Betrag in €	Fälligkeitsdatum		Betrag in €	Fälligkeitsdatum
1	4
2	5
3	6

Die vereinbarten Zahlungstermine bedeuten den Tag der Wertstellung auf dem Konto der SWR. Neben der Überweisung ist auch eine Bareinzahlung am Kassenautomaten im Kundenzentrum der SWR möglich.

Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

Diese Vereinbarung ist für den Kunden kostenlos. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nicht in Verzug befindet. Als Verwendungszweck sind die Kunden- und Rechnungseinheit sowie das Stichwort „Ratenzahlung“ anzugeben. Zahlungen werden gemäß § 367 BGB zunächst auf die Zinsen, Kosten und zuletzt auf die Forderungen angerechnet. Die jeweils älteste Forderung wird zuerst ausgeglichen.

1.3 Umstellung auf Vorauszahlung

Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung hat der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie die Möglichkeit, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks auf das bezeichnete Konto der SWR zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der SWR maßgeblich.

Kunde wünscht Umstellung*

2. Rechtsfolgen für den Kunden bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten

Dem Kunden ist bekannt, dass die jeweilige Restschuld aus laufenden Abschlagszahlungen bzw. dieser Ratenvereinbarung sofort insgesamt fällig wird, wenn er mit der Begleichung dieser ganz oder teilweise in Verzug gerät. Maßgeblich ist auch hier der Zahlungseingang bei den SWR (Tag der Wertstellung).

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung (Punkt 1) nicht nach, sind die SWR berechtigt, die weitere Strom- und/oder Gasversorgung acht Werktage nach der Ankündigung der Sperrung zu unterbrechen gemäß § 19 Abs. 4 Strom-/GasGVV.

Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 bzw. 9 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d. h. -0,88 %, somit derzeit mit 4,12% für Verbraucher) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

Die SWR sind nicht verpflichtet, dem Kunden erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

3. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate, es sei denn, der Kunde verstößt gegen seine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung. Der Kunde kann das Angebot dieser Abwendungsvereinbarung bis zur tatsächlichen Sperrung in Textform annehmen.

4. Schlussbestimmungen

Laufende Abschlagsforderungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Riesa GmbH, Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa oder stadtwerke@stw-riese.de. Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach §

111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. Die SWR sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen automatisiert verarbeitet und gespeichert. Angaben zur Be- und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Transparenzgebot Artikel 12 ff DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stw-riesa.de/transparenzinformationen. Gern senden wir Ihnen die Informationen nach Anforderung zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Riesa GmbH, Alter Pfarrweg 1, 01587 Riesa, Telefon: 03525 70830, Fax: 03525 708556, E-Mail: stadtwerke@stw-riesa.de mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel: ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

Riesa,

.....
Ort, Datum (TT.MM.JJJJ)*

Stadtwerke Riesa GmbH

.....
Vor- und Nachname Kunde*

René Röthig
Geschäftsführer

.....
Unterschrift Kunde*